

JULI 2017

PRODUKTINFORMATIONEN

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light – APG-light

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

AUSFUHR-PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNG-LIGHT – APG-LIGHT	3
WAS WIRD ABGESICHERT?	3
WER KANN EINE APG-LIGHT ERHALTEN?	3
MÜSSEN ALLE FORDERUNGEN MIT AUSLÄNDISCHEN KÄUFERN ABGESICHERT WERDEN?	3
FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?	3
WAS KOSTET DIE APG-LIGHT?	3
KANN DIE APG-LIGHT FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?	4
WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?	4
WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?	4
DIE ECKPUNKTE DER APG-LIGHT IM ÜBERBLICK	4
WIE WIRD DIE APG-LIGHT ABGEWICKELT?	5

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light – APG-light

Mit einer Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light (APG-light) sichert ein deutscher, vornehmlich kleiner oder mittlerer Exporteur¹ Forderungen mit einer Kreditlaufzeit von maximal vier Monaten auf eine kostengünstige und verfahrensmäßig besonders einfache Weise ab.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die APG-light bietet Schutz vor

- der Nichtzahlung der Forderung innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit („protracted default“).

Versichert werden auch Forderungen aus dem Verkauf von Waren ausländischen Ursprungs.

Der Schuldner darf seinen Sitz nicht in EU- und OECD-Kernländer (d. h. EU-Mitgliedsstaaten, Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich) haben. Bei den Abnehmern kann es sich um private oder staatliche Besteller handeln, nicht jedoch um mit dem Exporteur verbundene ausländische Unternehmen.

WER KANN EINE APG-LIGHT ERHALTEN?

Die APG-light steht **jedem deutschen Exportunternehmen** mit einem deckungsfähigen Exportumsatz zur Verfügung. Sie richtet sich in erster Linie an **kleine und mittlere Unternehmen¹**, die ihre Exportumsätze möglichst unkompliziert absichern wollen und dabei entweder die speziellen Inhalte bzw. Wahlrechte der APG nicht benötigen oder (noch) nicht über Exportumsätze verfügen, die für die Übernahme einer APG ausreichen (siehe Produktinformation **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung**). Sie ist jedoch auch für größere Unternehmen mit einem nur geringen deckungsfähigen Exportumsatz interessant.

¹ Mitarbeiterzahl < 500

MÜSSEN ALLE FORDERUNGEN MIT AUSLÄNDISCHEN KÄUFERN ABGESICHERT WERDEN?

In die APG-light müssen alle deckungsfähigen Forderungen einbezogen werden (**Anbietungspflicht**). Nicht einbezogen werden können jedoch akkreditivbesicherte Forderungen, Forderungen mit ausländischen verbundenen Unternehmen oder Forderungen aus Leistungen, Einschluss- und Wahlmöglichkeiten, wie etwa bei der APG, bestehen im Interesse einer leicht handhabbaren Deckungsform nicht.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Der APG-light-Vertrag hat eine Laufzeit von 1 Jahr und verlängert sich automatisch um den gleichen Zeitraum, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird. Der Deckungsschutz für die einzelnen Forderungen beginnt mit der jeweiligen Versendung der Waren. Der Bund haftet für eine gedeckte Forderung, bis sie vollständig erfüllt ist. Die Fortsetzung des APG-light-Vertrags spielt dafür keine Rolle.

WAS KOSTET DIE APG-LIGHT?

Im **ersten und zweiten Vertragsjahr** wird einheitlich ein Entgelt in Höhe von **0,80 %** auf den monatlichen Umsatz erhoben. In der Folgezeit findet der Schadenverlauf mittels eines **Bonus-Malus-Systems** Berücksichtigung: Hat der Bund in einem Vertragsjahr Entschädigungen ausbezahlt, welche die Entgelteinnahmen übersteigen, erhöht sich der Entgeltsatz um 0,10 Prozentpunkte für das folgende Vertragsjahr. Sind keine Entschädigungen geleistet worden, reduziert sich der Entgeltsatz entsprechend. Er kann so im Laufe der Zeit bis auf ein Minimum von 0,60 % sinken bzw. auf ein Maximum von 1,05 % steigen. Bei einem Vertragswechsel zwischen APG und APG-light wird die erreichte Bonus/Malus-Stufe auf den jeweils neuen Vertrag übertragen. So kann ein Deckungsnehmer z. B. nach gutem Verlauf unter der APG sofort die entsprechende Bonusstufe der APG-light nutzen.

Unabhängig von dem entgeltpflichtigen Umsatz beträgt das Mindestentgelt für ein Vertragsjahr EUR 1.000. Es werden **keine Antrags- oder sonstigen Bearbeitungsgebühren** in Rechnung gestellt. Lediglich bei vorübergehend nicht marktfähigen Ländern wird eine **Vertragsgebühr** von 250 EUR pro Vertragsjahr erhoben. Zudem fällt keine Versicherungssteuer an.

KANN DIE APG-LIGHT FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?

Die sich aus der APG-light ergebenden Ansprüche können, isoliert oder zusammen mit den Exportforderungen, zu Refinanzierungszwecken an Kreditinstitute sowie an Forfaitierungsgesellschaften abgetreten werden.

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Entschädigung durch den Bund setzt voraus, dass die gedeckte und rechtsbeständige Forderung sechs Monate nach ihrer vertraglichen Fälligkeit nicht erfüllt wurde und sie dem Bund ordnungsgemäß gemeldet worden war. Der Grund für die Nichterfüllung ist dabei unerheblich. Es kann sich z.B. um wirtschaftliche oder politische Ursachen handeln.

Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung binnen eines Monats aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt dann innerhalb von fünf Bankarbeitstagen. Der Exporteur wird mit einem **Selbstbehalt** von in der Regel **10 %** am Ausfall beteiligt.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die **Euler Hermes Aktiengesellschaft**. Für Erstinformationen sowie vertiefende Fragen stehen die zahlreichen Außenstellen in Deutschland sowie die Hauptverwaltung zur Verfügung.

DIE ECKPUNKTE DER APG-LIGHT IM ÜBERBLICK

Deckungsnehmer:	deutsche Exportunternehmen
Vertragslaufzeit:	1 Jahr
Absicherungsgebiet:	alle Länder außer EU- und OECD-Kernländer (d.h. EU-Mitgliedsstaaten, Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich)
Gedekte Risiken:	Nichtzahlung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit („protracted default“); keine Absicherung akkreditivbesicherter Forderungen, von Forderungen mit ausländischen verbundenen Unternehmen oder von Forderungen aus Leistungen
Kreditlaufzeit:	maximal 4 Monate
Selbstbeteiligung:	10 %
Bearbeitungsgebühren:	grundsätzlich keine, lediglich bei vorübergehend nicht marktfähigen Ländern Erhebung einer Vertragsgebühr von 250 EUR pro Vertragsjahr
Entgelt:	Anfangsentgeltsatz: 0,80 % des monatlichen Umsatzes; ab dem dritten Vertragsjahr wirkt sich der Schadenverlauf aus (Bonus-Malus-System); Übertragung der erreichten Bonus-Malus-Stufe bei einem Vertragswechsel zwischen APG und APG-light auf den jeweils neuen Vertrag Mindest- und Höchstentgeltsatz: 0,60 % und 1,05 % Mindestentgelt für ein Vertragsjahr: 1.000 EUR
Abwicklung:	online über Internet, Lastschriftverfahren

Die Übernahme einer APG-light erfolgt durch den Abschluss eines **Pauschalvertrags**, der die rechtliche Grundlage für die Vertragsbeziehung zum Bund bildet. Er wird ergänzt durch die **Allgemeinen Bedingungen** für die APG-light. Für jeden ausländischen Kunden beantragt der Exporteur die Festsetzung eines Höchstbetrags (Limits). Bei einer positiven Bonitätsprüfung wird eine **Deckungsbestätigung** ausgestellt, in welcher der Höchstbetrag, die zulässigen Zahlungsbedingungen und sonstige erhebliche Einzelheiten der Deckung festgelegt sind. Der vom Bund übernommene Höchstbetrag ist revolving, d. h., nach Erfüllung gedeckter Forderungen kann der entsprechende Freiraum erneut für Forderungen aus weiteren Versendungen genutzt werden.

WIE WIRD DIE APG-LIGHT ABGEWICKELT?

Die APG-light zeichnet sich durch eine besonders einfache, effiziente und für den Exporteur komfortable Durchführung aus. Alle Transaktionen im Rahmen der Deckung, wie z. B. Anträge auf Festsetzung eines Höchstbetrags oder die Umsatzmeldungen, werden über das Internet abgewickelt. Hierzu schließt jeder Exporteur mit der Euler Hermes Aktiengesellschaft einen Online-Service-Vertrag ab. Entgelte werden ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland